

caritas

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)98(3)

gel. VB zur öAnh am 23.9.2019 -
Hinterbliebene entlasten
17.09.2019



Deutscher
Caritasverband e.V.

Stellungnahme zum Antrag der LINKEN „Hinter- bliebene entlasten- Totenscheine durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren“ (BT-Drs. 19/8274)

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46
Telefax 030 284 44788-88
elisabeth.fix@caritas.de

www.caritas.de

Datum 17. September 2019

Die LINKE fordert in ihrem Antrag, dass die Gesetzliche Krankenversicherung künftig die Kosten für die Todesfeststellung übernehmen solle. Begründet wird dies mit Presseberichten zu Betrugsfällen, gemäß derer Ärzte bei der Ausstellung des Leichenschauheims die vorgesehenen Gebühren überschritten haben sollen. Eine Kostenübernahme durch die GKV könne die Möglichkeit des Betrugs ausschließen und zudem Hinterbliebene entlasten. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Zum einen lässt sich aus wenigen möglicherweise bestehenden Betrugsfällen kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ableiten. Zum anderen erfolgt die Abrechnung auch in der gesetzlichen Krankenversicherung anhand von Abrechnungsziffern bzw. Gebührenpositionen, sodass auf dieser Grundlage einer Honorierung aus der GKV einem möglichen Betrug nicht vorgebaut werden könnte. Zentraler für die ablehnende Position des Deutschen Caritasverbands zum Vorschlag der LINKEN sind jedoch ordnungspolitische Argumente:

- Nach § 190 Absatz 1 SGB V endet die Mitgliedschaft der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Tod des Mitglieds. Die Untersuchungen, die zur Ausstellung des Totenscheins führen, erfolgen nach dem Tod des Versicherten und können somit nicht Leistungsgegenstand der GKV sein.
- Die Einführungsvorschrift des SGB V führt aus, dass die Solidargemeinschaft der Krankenversicherung die Aufgabe hat, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Keines dieser Ziele erfüllt die Leichenschau.
- Der nicht vertrauliche Teil des Leichenschauheims und die darin beurkundeten Feststellungen bilden die Grundlage für die Ausstellung der Sterbeurkunde durch das Standesamt. Diese Informationen sind wiederum Voraussetzung für die Ausstellung des Erbscheins. Der Totenschein erfüllt also wichtige zivilrechtliche Funktionen, die nichts mit den Leistungen der GKV zu tun haben und somit auch nicht von der Solidargemeinschaft der Versicherten zu finanzieren sind.
- Auch die Tatsache, dass die GOÄ in Bezug auf die Leichenschau vor wenigen Wochen erstmals seit 1996 in Bezug auf die Höhe der Gebühren angepasst wurde (Inkrafttreten 1.1.2020), rechtfertigt nicht die Forderung nach Kostenübernahme durch die GKV. Bei der Durchführung der für die Ausstellung des Totenscheins notwendigen umfangreichen Untersuchungen ist nach den Bestattungsgesetzen der Länder, die das Nähere dazu

regeln, ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Diese Leistung muss angemessen honoriert werden. Das BMG rechnet in seinen Ausführungen zur GOÄ-Novellierung der Leichenschau mit einem Kostenanstieg von ca. 125 Euro pro Fall auf ca. 166 Euro. Würden diese Kosten von der GKV übernommen, wäre bei einer geschätzten Zahl von 631.000 Todesfeststellungen mit einer Belastung von 78,9 Mio. Euro für die GKV zu rechnen. Diese Ausgaben stünden dann nicht für die eigentlichen Leistungen der Krankenversicherung zur Verfügung. Es sei im Übrigen angemerkt, dass die Kosten für den Totenschein auch von der PKV für deren Versicherte nicht übernommen werden.

Ein Anliegen des vorliegenden Antrags ist es jedoch auch, die Kostenbelastung der Angehörigen der unteren Einkommensschichten zu begrenzen. Gerade diese Gruppe von Versicherten hat die Abschaffung des Sterbegelds im SGB V, die mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) erfolgt ist, besonders getroffen. Das Gros der Kosten für Bestattungen entfällt jedoch nicht auf die Ausstellung des Totenscheins, sondern auf die Beerdigungskosten. Diese können von Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern nicht gestemmt werden und werden bei Sozialbestattungen grundsätzlich von der Sozialhilfe übernommen. An dieser Stelle ist es dem Deutschen Caritasverband ein hohes Anliegen, auf ein Problem hinzuweisen: Die Prüfung der Sozialämter auf die Übernahme von Beerdigungskosten, die auf der Rechtsgrundlage des § 74 SGB XII erfolgt, zieht sich häufig so lange hinzieht, dass eine Bestattung nicht zeitnah zum Todesfall erfolgen kann.

Bedürftige Angehörige können zur Übernahme der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII einen Sozialhilfeanspruch gegenüber den Sozialämtern geltend machen. Allerdings besteht der Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten nur, wenn diese nicht durch anderweitig Verpflichtete in zumutbarer Weise getragen werden können. Die Sozialämter machen die Übernahme der Bestattungskosten damit vom Abschluss vorheriger Prüfungen (insbesondere Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Ansprüche gegenüber vorrangig verpflichteten Dritten) abhängig. Nach Rückmeldungen aus der Praxis kann dies mehrere Wochen und Monate, aber auch Jahre dauern, bis die Kostenübernahme geklärt ist. Zwar hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass ein Verweis auf unsichere Ausgleichsansprüche gegen möglicherweise vorrangig verpflichtete Dritte unzumutbar ist und deshalb eine schnelle Kostenübernahme auch in diesen Fällen zu erfolgen hat (BSG Urteil vom 29. September 2009, Az. B 8 SO 23/08 R). Diese Rechtsprechung wird von vielen Sozialämtern jedoch nicht umgesetzt und auch von der Möglichkeit, die Kostenübernahme vorläufig zu erteilen, wird in der Praxis regelmäßig kaum Gebrauch gemacht.

Dadurch kann es zu erheblichen Verzögerungen der Bestattung kommen. Zum Teil werden Angehörige von Bestattungsunternehmen abgewiesen, weil diese das unternehmerische Risiko einer ungeklärten Kostenübernahme einer Sozialbestattung scheuen. Aus der Praxis wird berichtet, dass auch, wenn die Kosten einer Bestattung vom Sozialhilfeträger grundsätzlich übernommen werden, z. T. einzelne Positionen der Bestattungskosten nicht anerkannt werden und diese von den Angehörigen getragen werden müssen.

Können Betroffene die Bestattungskosten nicht zahlen und beantragen sie die Kostenübernahme einer Sozialbestattung, müssen sie häufig leidvolle und unwürdige Umstände erleben. Zieht sich die Klärung der Ansprüche hin, müssen die Verstorbenen während dieser Zeit in Kühlhäusern untergebracht werden. Die Hinterbliebenen können nicht Abschied nehmen und sind mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert. Finden Angehörige kein Bestattungsunterneh-

men, das trotz ungeklärter Finanzierung die Bestattung übernimmt, kommt hinzu, dass die infolgedessen notfalls durch die Ordnungsämter angeordneten kostengünstigsten Einäscherungen z. T. in anonymen Gräbern, erfolgt. Auf den Willen der Verstorbenen oder ihrer Angehöriger wird dann keine Rücksicht genommen, obwohl der Verstorbene zu Lebzeiten gegebenenfalls eine andere Bestattungsart gewünscht hat. Haben Bestattungsunternehmen trotz ungeklärter Finanzierung die Bestattung vorgenommen, geraten die Betroffenen, die sich ohnehin in einer belastenden Ausnahmesituation befinden, aufgrund von Kostenforderungen, Mahnungen, auch durch Inkassounternehmen, und in Aussicht gestellten Gerichtsverfahren seitens der Bestattungsunternehmen unter Druck.

Der Deutsche Caritasverband sieht gemeinsam mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgrund der aktuellen zahlreichen Rückmeldungen aus ihren Beratungseinrichtungen somit dringenden gesetzlichen Handlungsbedarf, der u.E. im SGB XII erfolgen sollte (s.u.). Hilfsweise wäre eine Rückkehr zum alten Recht (vor Abschaffung des Sterbegeldes im SGB V) denkbar.

Lösungsvorschlag

Vorgeschlagen wird eine gesetzliche Regelung vor, nach der für die Bestattungskosten spätestens zwei Wochen nach dem Tod ein Vorschuss geleistet wird, wenn die Prüfung, ob andere Verpflichtete bestehen, noch nicht abgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere, um zu vermeiden, dass eine ordnungsbehördliche Bestattung nur deshalb durchzuführen ist, weil Bestattungspflichtige nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Bestattung zu sorgen, und über den Antrag auf Kostenübernahme nicht rechtzeitig entschieden werden kann.

§ 74 SGB XII ist wie folgt zu ergänzen:

(1) Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

(2) Kann über die Kostentragung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tod abschließend entschieden werden, sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung als Vorschuss zu erbringen. Der festgestellte oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen ist bei der Art der Bestattung zu berücksichtigen.

(3) Wird nach Absatz 1 festgestellt, dass die erforderlichen Kosten der Bestattung durch andere Verpflichtete zu tragen sind, ist der erbrachte Vorschuss von diesen insoweit zu erstatten.

Freiburg / Berlin, 17. September 2019

Deutscher Caritasverband e.V.

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Eva Welskop-Deffaa

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-46, elisabeth.fix@caritas.de